

Satzung

des Tauchclub " Gallus " Frankfurt (Oder) e.V.

Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz)

§ 2 (Verbandszugehörigkeit)

§ 3 (Vereinszweck und Gemeinnützigkeit)

§ 4 (Geschäftsjahr)

§ 5 (Vereinsämter)

Organe des Vereins

§ 17 (Vereinsorgane)

§ 18 (Vorstand)

§ 19 (Gesamtvorstand)

§ 20 (Mitgliederversammlung)

§ 21 (Inhalt der Tagesordnung)

§ 22 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

§ 23 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Mitgliedschaft im Verein

§ 6 (Mitglieder)

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

§ 8 (Aufnahmefolgen)

§ 9 (Rechte der Mitglieder)

§ 10 (Pflichten der Mitglieder)

§ 11 (Beiträge und Gebühren)

§ 12 (Umlagen)

§ 13 (Maßregelungen)

§ 14 (Beendigung der Mitgliedschaft)

§ 15 (Ausschluss)

§ 16 (Ehrungen)

§ 24 (Kassenprüfer)

§ 25 (Vereinsjugend)

§ 26 (Ausschüsse)

§ 27 (Ordnungen)

§ 27 a (Datenschutzrichtlinien)

Schlussbestimmungen

§ 28 (Haftungsbeschränkungen)

§ 29 (Sportunfälle)

§ 30 (Auflösung des Vereins und Vermögensanfall)

§ 31 (Inkrafttreten der Satzung)

Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 28.03.1990 gegründete Verein führt den Namen Tauchclub " Gallus " Frankfurt (Oder) e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) am Tauchstützpunkt Helene See 2 c.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer 47 eingetragen.

§ 2 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) e.V., des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Landestauchsportverbandes Brandenburg e.V. und des VDST e.V.. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder

verbindlich an.

§ 3 (Vereinszweck und Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den unter § 2 benannten Verbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports unter Wahrung der Grundsätze des Amateursports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen Freizeitsports;
 - b) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrer;
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten;
 - d) Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
 - e) Schutz archäologischer Fundstellen und -sachen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Vereinsämter)

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Mitgliedschaft im Verein

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein unterscheidet
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) passive Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) Gastmitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

4. Passive Mitglieder sind Jugendliche und Erwachsene ohne Tauchtrainingsberechtigung.
5. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat und sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennt. Die Satzung ist in ihrer gültigen Fassung auf der Internetseite des Vereins (www.tc-gallus.de) veröffentlicht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung eines ärztlichen Tauchtauglichkeitszeugnisses gemäß den Richtlinien des VDST, das ohne Aufforderung regelmäßig zu erneuern ist, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Kann dieses Zeugnis nicht vorgelegt werden, so ist die Aufnahme nur als passives Mitglied möglich.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen und sich verpflichten für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
5. Der Bewerber hat eine sechsmonatige Probezeit zu absolvieren. Diese beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Annahme wird schriftlich bekannt gegeben.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
7. Der Eintritt in den TC " Gallus " Frankfurt (Oder) e.V. ist gebührenpflichtig. Bei Wiedereintritt in den Verein ist eine erneute Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt sich nach § 11 (2).

§ 8 (Aufnahmefolgen)

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Er verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 (Rechte der Mitglieder)

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Einrichtungen des Vereins nur bei Anwesenheit eines volljährigen Mitglieds nutzen.
3. Ordentliche und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, genießen das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts

ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

4. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 (Pflichten der Mitglieder)

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung, der persönlichen Anschrift und E-Mail-Adresse, sowie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, mitzuteilen. Mitglieder, die der Informationspflicht nicht nachkommen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 11 (Beiträge und Gebühren)

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung im Aufnahmeantrag zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Betrag nach der Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung 4 Wochen nach Zustellung der 2. Mahnung. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Hausverbot für alle Einrichtungen und Veranstaltungen des TC " Gallus " verbunden. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann in Not geratenen Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall begründen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzusetzen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden.

8. Beiträge und Gebühren werden bei Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet.

§ 12 (Umlagen)

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage - inklusive Mitgliedsbeitrag - ist auf maximal € 200,00 pro Jahr und Mitglied beschränkt.
3. Die Höhe von Investitionsumlagen ist maximal € 500,00, bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.
4. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 (Maßregelungen)

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen in nachstehender Reihenfolge verhängt werden:
 - a) schriftliche Ermahnung
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§ 15 der Satzung).
2. Die Entscheidung über Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln. Gegen sie ist ein Einspruch zulässig. Der Einspruch muss binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Er ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds bis 30.09. d.J. gekündigt werden und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 15 (Ausschluss)

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung;
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern, hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung

wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat ein Hausverbot für alle Einrichtungen und Veranstaltungen des TC Gallus zur Folge.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen und ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 (Ehrungen)

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

Organe des Vereins

§ 17 (Vereinsorgane)

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) die Mitgliederversammlung;
 - d) die Ausschüsse.
2. Wählbar in alle Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen wird.
4. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
6. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
7. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich dem Vorstand erklärt haben.

§ 18 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden

und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,00 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme abgibt, gilt das nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 19 (Gesamtvorstand)

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§18)
 - b) dem Pressewart
 - c) dem Sportwart.Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Vorstandes. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 20 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung und alle Antragsunterlagen enthalten.
3. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail oder Postversand unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieder E-Mail Adresse bzw. Postanschrift.
4. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.

§ 21 (Inhalt der Tagesordnung)

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen (soweit erforderlich);
 - e) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder;
 - f) sonstiges.
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
3. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der unter § 21 (2) genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Die Wahl- und Stimmberechtigung regelt sich nach §9 (3).

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer jeweils im Block in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für jede Funktion nur ein Kandidat aufgestellt wurde.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, gilt das Protokoll nach dieser Frist als genehmigt.

§ 23 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 24 (Kassenprüfer)

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Vereinskasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Diese geben dem Vorstand schriftlich Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 (Vereinsjugend)

1. Von der Jugend des Vereins, kann ein Jugendleiter in einer gesondert einberufenen Versammlung gewählt werden.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
3. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 (Ausschüsse)

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. §19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 (Ordnungen)

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 27 a (Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 28 (Haftungsbeschränkungen)

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb und der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins

leicht fahrlässig entstehende Schäden und Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen den Mitgliedern im Innenverhältnis gegenüber nicht, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Für die Benutzung von vereinseigener Ausrüstung, Technik und Inventar hat jedes Mitglied des TC "Gallus" gegenüber dem Verein eine Haftungsverzichtserklärung gemäß Anlage zur Satzung abzugeben.

§ 29 (Sportunfälle)

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. und dem LSB Brandenburg e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 30 (Auflösung des Vereins und Vermögensanfall)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. §22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74ff. BGB.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landestauchsportverband Brandenburg e.V. zwecks Verwendung für die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports unter Wahrung der Grundsätze des Amateursports.
7. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) anzumelden.

§ 31 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Änderung der Satzung vom 26.03.2010 ist in der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen ist.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 17. März 2017

Vorsitzender:	gez. Rainer Menzel
Stellvertretende Vorsitzende:	gez. Peggy Zimmer
Schatzmeisterin:	gez. Annett Sommerkorn

Für die Mitgliederversammlung:	gez. Bernd Ulmer
	gez. Lutz Reuter
	gez. Wolfgang Heinze
	gez. Kathrin Nühse
	gez. Nico Wall
	gez. Tobias Menzel
	gez. Gunther Lippert